

INFORMATIONSBLATT

Kreditleihe: Bankgarantie/Bankbürgschaft in Euro

ANGABEN ZUR BANK

RAIFFEISENKASSE ETSCHTAL GENOSSENSCHAFT

DR.-WEISER-PLATZ 9 - 39018 - TERLAN

Tel: 0471/259500

E-Mail: rk.etschtal@raiffeisen.it

PEC: pec08269@raiffeisen-legalmail.it

Webseite: www.raiffeisen.it/etschtal

Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: 3843

dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96 angeschlossen

Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS

MERKMALE UND TYPISCHE RISIKEN DES GESCHÄFTS

Struktur und wirtschaftliche Zweckbestimmung:

Mit der Kreditleihe steht die Bank für die Einhaltung gewisser Verpflichtungen eines Kunden ein, oder übernimmt von diesem eine Schuld. Im Besonderen: falls die Bank für die Verpflichtung des Kunden bürgt, indem diese eine Wechselbürgschaft unterzeichnet oder eine Bürgschaft leistet, handelt es sich um einen Avalkredit oder einen Bürgschaftskredit; falls die Bank den Kunden zur Wechselziehung ermächtigt und sich dazu verpflichtet, diese zu akzeptieren, handelt es sich um einen Akzeptkredit. Diese Kredite können Sicherstellungen aufweisen. Bei den Kreditleihen sind die sog. passiven Bürgschaften besonders bedeutend, d.h. jene, welche die Bank zugunsten eines Dritten im Interesse eines eigenen Kunden leistet.

Kreditleihen werden bei Bedarf auch an Indizes angepasst (z. Bsp. ISTAT-Kodex) und variieren daher in ihrer Höhe.

Bankgarantie:

Bankgarantien spielen besonders im internationalen Handelsverkehr eine große Rolle. Dieser "Garantievertrag", "contratto autonomo di garanzia", "performance bond" oder guarantee bond hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und ist dadurch gekennzeichnet, dass die Garantieverpflichtung der Bank eine gegenüber dem Grundgeschäft gänzlich selbständige und unabhängige Verpflichtung ist. Typisch für die Garantie ist die von den Banken aller Länder fast formularmäßig verwendeten Worte, dass die Zahlung "auf erstes Anfordern" oder auf erste Aufforderung hin (a semplice richiesta oder "a prima richiesta") unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Vertrag des Garantienehmers mit dem Auftraggeber geleistet wird. Die garantierende Bank kann nur Einwendungen aus dem Garantievertrag selbst (z.B. Ablauf der Frist) erheben und nicht aus dem zugrundeliegenden Geschäft. Die Bank muss im Falle der Inanspruchnahme auch gegen den Willen des Auftraggebers zahlen; dieser hat nur die Möglichkeit, mit einer einstweiligen richterlichen Verfügung laut Art. 700 der Zivilprozessordnung die Zahlung verbieten zu lassen. Die garantierende Bank hat das Recht und die Pflicht, die Zahlung zu verweigern, wenn es sich um eine missbräuchliche Inanspruchnahme handelt, die aber "auf den ersten Blick" erkennbar, sicher und unanfechtbar sein muss (Kassation Nr. 3291/1993). Die Bank muss sich im Falle der Zahlung ausschließlich am Auftraggeber schadlos halten, sodass sie den gezahlten Betrag auch dann nicht vom Garantiennehmer zurückfordern kann, wenn die Zahlung nicht geschuldet gewesen wäre.

Bankbürgschaft:

Die Bürgschaft ist im Unterschied zur abstrakten Garantie eine akzessorische Verpflichtung, d.h. sie ist abhängig vom Bestand einer rechtswirksamen Hauptforderung (Art. 1939 ZGB). So ist die Bankbürgschaft wie jede Bürgschaft von den Bestimmungen der Art. 1936 ff. ZGB geregelt, ganz im Gegensatz zur Garantie, die einen atypischen Vertrag laut Art. 1322 Abs. 2 ZGB darstellt.

Für die Bürgschaft gilt grundsätzlich,

- dass der Bürge den Forderungen des Gläubigers alle Einwendungen und Einreden entgegenhalten kann, die auch dem Hauptschuldner zustehen;
- dass laut Art. 1952 der Bürge, der vom Gläubiger zur Leistung aufgefordert wird, die Zahlung vorher dem Hauptschuldner mitteilen muss, denn "wenn der Bürge gezahlt hat, ohne den Hauptschuldner darüber zu benachrichtigen, kann dieser dem ersten gegenüber jene Einwendungen erheben, die er im Augenblick der Zahlung dem Hauptgläubiger gegenüber erheben hätte können." In den "Allgemeinen Bedingungen für die

Leistung von Bankbürgschaften und Bankgarantien" verzichtet der Kunde auf diese Benachrichtigung und befreit die Bank von der Erhebung von Einwendungen;

- dass die Bank, die als Bürge eine Nichtschuld bezahlt, den Betrag auch vom vermeintlichen Gläubiger zurückfordern kann (im Gegensatz zur Garantie - siehe oben).

Der Bürge haftet in gleicher Weise wie der Hauptschuldner. Die Inanspruchnahme hat nach der angegebenen Zahl von Tagen nach Fälligkeit der besicherten Verbindlichkeit schriftlich zu erfolgen. Auch die Dauer der Gültigkeit ist fixiert, die aber niemals vor Fälligkeit der besicherten Schuld eintreten kann. Eine vom Art. 1957 ZGB abweichende Regelung ist zulässig. Wie in Bankbürgschaften üblich, wird auch auf die Einrede der Vorausklage laut Art. 1944 ZGB verzichtet, obwohl diese der Bank ohnehin nicht zustehen würde, es sei denn, sie wird ausdrücklich vereinbart. Die Möglichkeit der Abtretung der Bürgschaft wird von der Genehmigung der Bank abhängig gemacht (siehe Art. 1263 ZGB).

Hauptrisiken (allgemeine und spezifische):

Im Falle, dass die Bank die Zahlung leisten muss, ist der Kunde angehalten, der Bank alles zurückzuzahlen, das diese in Zusammenhang mit dem gewährten Kredit bezahlt hat.

DIE WICHTIGSTEN WIRTSCHAFTLICHEN BEDINGUNGEN*

* Alle Daten verstehen sich als Höchstbetrag pro Jahr, außer wo anders angegeben.

	POSTEN	KOSTEN
HÖCHST-ZINSSATZ	Nominalzinssatz für die der Bank geschuldeten fälligen Beträge:	Gesetzlicher Zinssatz plus 5,000 Prozentpunkte
SPESEN UND PROVISIONEN	Kommission: (für jeden angebrochenen Monat)	3,000% p.a. mit einem Minimum von 150,00 Euro
	Kommission für MwSt.-Rückerstattung bei Konzessionär oder Agentur der Einnahmen:	4,500% una tantum mit einem Minimum von 150,00 Euro
	Kreditbearbeitungsgebühr:	2,000% auf den Kreditbetrag mit einem Minimum von 150,00 Euro
	Spesen für die Kreditprüfung, falls es zu keinem Vertragsabschluss kommt	2,000% auf den Kreditbetrag mit einem Minimum von 150,00 Euro
	Spesen pro Transparenzmitteilung mittels E-Mail oder Online Banking	0,00 Euro
	Spesen pro Transparenzmitteilung auf Papier	2,00 Euro
	Spesen pro Transparenzmitteilung laut Art. 118 am KAD:	0,00 Euro
	Die Abrechnung erfolgt über ein Kontokorrent.	
	Stempelsteuer	In der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

Rücktritt vom Vertrag

Der Vertrag bleibt für die Dauer der von der Bank geleisteten Garantie aufrecht. Ein Rücktritt ist nicht vorgesehen.

Maximalfrist für die Beendigung der Vertragsbeziehung

Unmittelbar mit Mitteilung über die Beendigung der von der Bank geleisteten Garantie.

Beschwerden

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf

telematischem Wege (RAIFFEISENKASSE ETSCHTAL GENOSSENSCHAFT, DR.-WEISER-PLATZ 9, 39018 TERLAN, PEC08269@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, RK.ETSCHTAL@RAIFFEISEN.IT).

Sollte der Kunde innerhalb von 60 Tagen bzw. im Falle von Zahlungsdiensten innerhalb von 15 Bankarbeitstagen keine oder eine nicht zufriedenstellende Antwort erhalten haben, kann er binnen 12 Monaten ab Einreichung der Beschwerde einen Rekurs an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (ABF) stellen. Weitere Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.

Der Kunde kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; www.conciliatorebancario.it), angestellt.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Aval:	Wechselbürgschaft, Kraft derer der Bürge auf dieselbe Weise haftet wie die Person, für welche die Garantie ausgestellt wurde.
Bürgschaft:	Sicherstellung, Kraft derer der Bürge aufgrund einer persönlichen Verpflichtung für die Einhaltung einer Verpflichtung eines Anderen haftet.
Akzept:	Handlung, mit welcher der Bezogene sich dazu verpflichtet, den Wechsel bei Fälligkeit zu bezahlen.
Transparenzmitteilung:	Schriftliche Mitteilung, die dem Kunden bei Abänderung der wirtschaftlichen Bedingungen zu seinen Ungunsten (gemäß Art. 118 G.D. Nr. 385/1993) bzw. bei Fälligkeit des Vertrages und auf jeden Fall mindestens einmal pro Jahr seitens der Bank zugesandt oder übergeben wird; diese liefert Informationen zum Verlauf der Beziehung und ein aktuelles Bild der angewandten Bedingungen.